

Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT der AKKA BU Germany Teil B – Softwareentwicklungen und Dienste

Die AKKA Gruppe („AKKA“) bietet weltweit Engineering- und Consulting-Dienstleistungen. In der Automobilbranche, im Schienenverkehr sowie der Luft- und Raumfahrt unterstützt AKKA Hersteller und Zulieferer entlang des kompletten Produktentstehungsprozesses – von der Konzeption bis zur Serienreife. Mit über 5.000 Mitarbeitern ist AKKA in Deutschland, Tschechien, Ungarn, China, in der Türkei und in den USA vertreten. AKKA Deutschland ist Teil des Netzwerkes der AKKA Technologies SE mit Hauptsitz in Brüssel.

(1) Vertragsgegenstand/ Leistungsumfang

1.1 Allgemeines

Diese besonderen Bestimmungen der AEB-IT (Teil B) mit Stand bei Vertragsabschluss gelten für IT-Dienstleistungen zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen der AEB-IT (Teil A) als einheitlicher Vertragsbestandteil.

1.2 Beratung

Der Auftragnehmer erbringt vereinbarte Beratungsleistungen im Rahmen der Erstellung von z.B. Gutachten, Analysen, Studien, Dokumentationen, Berichten, Schaubildern, Diagrammen und Bildern zu den vereinbarten Terminen und übergibt diese an den Auftraggeber.

1.3 Unterstützung

Gegenstand des Dienstleistungsvertrages sind auch Unterstützungsleistungen für den Auftraggeber, insbesondere in Projekten des Auftraggebers.

Solchen Leistungen umfassen etwa die Unterstützung bei der Programmierung von Individual-Software, Systeminstallationen, Erstellung von Fachkonzepten, Lasten- oder Pflichtenheften, Durchführung von Schulungsmaßnahmen, Tests und Abnahmen.

(2) Leistungserbringung

2.1 Inhalt

Die Aufgabenstellung der zu erbringenden Leistungen ist in der Bestellung aufgeführt. Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber alle für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten, soweit dies im Vertrag vereinbart ist.

2.2 Form und Umfang

Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer bei der Ausführung der Leistungen konkretisierende fachliche Hinweise mitteilen, die der Auftragnehmer zu beachten hat. Das jeweilige Leistungsergebnis ist dem Auftraggeber zum Ende des Leistungsabschnitts und zum Ende der Leistungserbringung in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form sowie auf Datenträger zu übergeben. Leistungen mit einem darstellbaren Leistungsergebnis, wie z.B. Gutachten, Analysen, Programmierungsleistungen, Dokumentationen, Berichte, Spezifikationen oder Konzepte, sind dem Auftraggeber in einer Ergebnispräsentation vorzustellen und zu erläutern.

2.3 Leistungsort

Leistungsort für die vertraglichen Leistungen ist die in der Bestellung angegebene Betriebsstätte des Auftraggebers, sonst der Sitz des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer kann Leistungen nach Absprache in seinen Geschäftsräumen erbringen.

2.4 Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung für sämtliche Leistungen wird vom Auftraggeber vorgegeben. Zu Beginn seiner Leistungserbringung prüft der Auftragnehmer, ob die Aufgabenstellung für die Leistungserbringung hinreichend präzisiert ist und spezifiziert ist; ist dies nicht der Fall, rügt er dies unverzüglich.

2.5 Einhaltung der Termine/ Fortschrittskontrolle

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Für die Rechtzeitigkeit der Leistungen ist deren tatsächliche vertragsgemäße Übergabe maßgebend. Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin oder eine Frist nicht eingehalten werden kann, so wird er den Auftraggeber unverzüglich unter Darlegung der für die Verzögerung ausschlaggebenden Gründe schriftlich oder in Textform informieren. Änderungen vereinbarter Termine und Fristen haben einvernehmlich in Textform zu erfolgen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber regelmäßig über den Leistungsfortschritt informieren.

(3) Leistungsänderung

3.1 Dieses Änderungsverfahren wird stets auf zum Festpreis vereinbarte Leistungen angewendet. Der Auftraggeber kann es auch auf mit Vergütung nach Aufwand vereinbarte Leistungen anwenden.

3.2 Änderungsverlangen des Auftraggebers

Der Auftraggeber kann jederzeit Änderungen der vereinbarten Leistungen in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht verlangen.

3.3 Prüfung des Änderungsverlangens

Bei einem Änderungsverlangen wird der Auftragnehmer innerhalb von 5 Werktagen schriftlich oder in Textform mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die vereinbarten Leistungen hat, insbesondere auf Termine, Aufwand, Vergütung und Mitwirkungen. Ist eine Bewertung aufgrund der Komplexität oder des Umfangs innerhalb von 5 Werktagen nicht möglich, zeigt der Auftragnehmer dies unverzüglich an und die Parteien werden sich auf eine angemessene Frist einigen. Während der Prüfung eines Änderungsverlangens werden die Leistungen nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt. Sie werden nur auf schriftliche Anweisung des Auftraggebers ganz oder teilweise unterbrochen. Dann werden Termine um die Dauer der Unterbrechung und – soweit der Auftragnehmer dies vorher dargelegt hat – um eine angemessene Anlaufzeit verlängert. Soweit die Prüfung des Änderungsverlangens einen nicht unerheblichen Aufwand erfordert, kann der Auftragnehmer den Prüfungsaufwand separat berechnen, soweit er den Auftraggeber hierauf und den Umfang des Prüfungsaufwandes unverzüglich nach Eingang eines entsprechenden Änderungsverlangens schriftlich oder in Textform hingewiesen hat und der Auftraggeber angesichts dieses Hinweises weiterhin die Prüfung wünscht und dies dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform bestätigt.

3.4 Einigung über Änderungsverlangen

Der Auftraggeber hat innerhalb einer weiteren Frist von 5 Werktagen nach Eingang des Prüfungsergebnisses dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform mitzuteilen, ob der Änderungsvorschlag aufrechterhalten wird; dann ist der Vertrag entsprechend fortzuschreiben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine solche Mitteilung, wird der Vertrag unverändert fortgesetzt.

3.5 Sonderkündigungsrecht

Der Auftraggeber hat das Recht zur Kündigung des Vertrages, wenn der Auftragnehmer nach einem Änderungsverlangen nicht fristgerecht einen für den Auftraggeber zumutbaren Änderungsvorschlag vorlegt.

(4) Projektorganisation

4.1 Ansprechpartner

Vor Beginn der Leistungserbringung benennen die Parteien jeweils einen Ansprechpartner und dessen Stellvertreter. Bei längerer Verhinderung einer dieser Personen ist rechtzeitig eine Ersatzperson zu benennen. Projektmitarbeiter dürfen vom Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit nur aus erheblichem Grund (etwa Krankheit, Ausscheiden aus dem Unternehmen) ausgewechselt werden. Der Projektleiter und der Ansprechpartner des Auftraggebers sowie deren Stellvertreter sind zur Entgegennahme und zur Abgabe sämtlicher Erklärungen im Zusammenhang mit dem Vertrag befugt.

4.2 Projektsteuerung/ Besprechung

Die Parteien treffen sich während der Vertragsdurchführung regelmäßig in erforderlichem Umfang in den Räumen des Auftraggebers oder – nach Absprache – beim Auftragnehmer, um den Status der Leistungserbringung zu besprechen.

4.3 Mitarbeiterqualifikation

Der Auftragnehmer und sein eingesetztes Material sind für die Vertragsleistung besonders qualifiziert und verfügen über ausreichende Erfahrung mit vergleichbaren Leistungen. Der Auftraggeber kann einen Nachweis darüber verlangen und in Ermangelung dessen einen Austausch des Projektleiters oder eingesetzter Mitarbeiter verlangen.

4.4 Qualitätssicherung

a) Die Erbringung der Vertragsleistung hat nach dem jeweils anerkannten Stand der Technik unter Beachtung fachspezifischer Standards und vom Auftraggeber bereitgestellter Standards und Qualitätsvorgaben zu erfolgen. Der Auftragnehmer gestaltet die Vertragsleistung so, dass die Qualitätsziele praktisch umgesetzt werden und eine hohe Qualität der Vertragsleistung sichergestellt wird.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber während der Zusammenarbeit laufend über sein Qualitätsmanagement System. Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber zusammen mit der Vertragsleistung eine vollständige schriftliche Dokumentation der bei der Leistungserbringung angewendeten Qualitätsmanagementsysteme und Qualitätssicherungsverfahren einschließlich durchgeführter Qualitätsüberprüfungen und deren Prüfungsergebnisse.

b) „Zur Sicherung der Prozess- und Leistungsqualität sichert der Auftragnehmer zu, zertifizierte Qualitätsmanagementsysteme (z.B. ISO 9000ff.) einzusetzen. Dies gilt auch für die Erreichung angemessener Informationssicherheit (Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit aller Informationen und Daten von AKKA) durch die Zusicherung des jeweils aktuellen Stands der Technik sowie geeigneten organisatorischen Maßnahmen. Der Auftraggeber hat das Recht, bei dem Auftragnehmer diesbzgl. Audits durchzuführen. Informationssicherheitsvorfälle, die mittelbar oder unmittelbar Auswirkung auf AKKA haben oder haben können, sind AKKA unverzüglich zu melden (unter security-germany@akka.eu).

(5) Nutzungsrechte

5.1 Eigentum und ausschließliche Nutzungsrechte des Auftraggebers

Das Eigentum an allen Ergebnissen und Zwischenergebnissen der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers, z.B. Leistungsbeschreibungen, Spezifikationen, Studien, Konzepte, Dokumentationen einschließlich Installations-, Nutzungs- und Betriebshandbücher sowie Dokumentationen zur Pflege und zur Weiterentwicklung, Berichte,

Referate, Beratungsunterlagen, Schaubilder, Diagramme, Bilder sowie Individualsoftware, Programme, Softwareanpassungen und Parametrisierungen einschließlich des kommentierten Quell- und Objektcodes sowie sämtliche hierbei entstehenden Zwischenergebnisse und hierfür erstellte Hilfsmittel, und/oder sonstige Leistungsergebnisse (zusammen: „Arbeitsergebnisse“) geht, soweit es sich um verkörperte Gegenstände handelt, mit Übergabe dieser Gegenstände auf den Auftraggeber über. Im Übrigen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit an diesen Arbeitsergebnissen mit deren Entstehung, spätestens mit deren Übergabe, das ausschließliche, abgoltene, dauerhafte, unwiderrufliche und unterlizenzierbare sowie übertragbare Recht zur räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzung und Verwertung ein.

Dieses Nutzungsrecht umfasst sämtliche Nutzungsarten, insbesondere das Speichern, das Laden, die Ausführung, die Verarbeitung von Daten, die Bearbeitung auch durch Dritte einschließlich der festen Verbindung mit Leistungen des Auftragnehmers, das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, das Aufführungs- und Vorführungsrecht auch in der Öffentlichkeit, das Weitervermarktungsrecht sowie das Recht zur Vornahme von Änderungen, Umgestaltungen, Übersetzungen, Ergänzungen und Weiterentwicklungen. Der Quellcode sämtlicher Leistungsergebnisse und Zwischenergebnisse ist dem Auftraggeber vollständig zusammen mit der Entwicklungsdokumentation zu übergeben. Der Auftraggeber ist berechtigt, entgeltlich und unentgeltlich Unterlizenzen und weitere Nutzungsrechte an diesen Nutzungsrechten einzuräumen sowie Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen und dabei die Originale wie auch Kopien und abgeänderte Versionen ohne Urheberbezeichnungen zu verwenden.

5.2 Nicht ausschließliche Nutzungsrechte des Auftraggebers

An bereist vor Vertragsbeginn beim Auftragnehmer entwickelten oder verwendeten Werken, sonstigen Urheberschaften oder sonstigen ungeschützten Kenntnissen (Know-how) des Auftragnehmers sowie an dem während der Leistungserbringung vom Auftragnehmer, dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen erworbenen Know-how, an Standardsoftware und Entwicklungstools („geistiges Eigentum des Auftragnehmers“), räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, dauerhaftes, räumlich unbegrenztes, übertragbares, abgoltenes Nutzungsrecht ein, dieses geistige Eigentum des Auftragnehmers zu nutzen, soweit dies zur Nutzung der vom Auftraggeber für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnisse erforderlich ist. Dies umfasst auch die Vervielfältigung, Bearbeitung und Änderung des geistigen Eigentums des Auftragnehmers durch den Auftraggeber oder Dritte, soweit dies zur Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist.

5.3 Standardsoftware

Abweichend von Ziffer 5.2 dürfen die Nutzungsrechte an Standardsoftware nur an Konzernunternehmen oder an Dritte zur Nutzung allein für Zwecke des Auftraggebers oder seiner Konzernunternehmen übertragen werden.

5.4 Nutzungsrechte für Customizing-Leistungen

Soweit der Auftragnehmer das Customizing an seiner eigenen Software oder an Software Dritter für den Auftragnehmer durchführt, räumt er dem Auftraggeber hieran die Nutzungsrechte gemäß Ziffer 5.1 ein. Eine hiervon abweichende Bestimmung ist in jeweiligen Einzelabruf schriftlich zu vereinbaren, wobei dem Auftraggeber an den Customizing-Leistungen zumindest die Nutzungsrechte nach Ziffer 5.2 einzuräumen sind.

5.5 Anzeigepflicht

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber vor Vertragsschluss sämtliche im Zusammenhang mit der Entwicklung der Arbeitsergebnisse zu verwendende Standardsoftware, Entwicklungstools und andere Werke (wie etwa zur Weiterentwicklung und Bearbeitung der Ergebnisse der Leistungen des Auftragnehmers erforderliche Dokumentationen) schriftlich anzeigen; diese sind im Vertrag aufzuführen. Der Auftragnehmer wird insbesondere darauf hinweisen, welche Version benutzt wurde und ob es sich um proprietäre oder marktgängige Software handelt. Als „proprietär“ gilt Software, die vom Auftragnehmer selbst entwickelt wurde oder an denen er ausschließliche Nutzungsrechte hat, oder die ausschließlich vom Hersteller selbst und nicht wie marktgängige Software im Handel oder über Zwischenhändler bezogen werden kann. Ist im Vertrag nichts anderes vereinbart, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber an Standardsoftware, Entwicklungstools und sonstigen Werken jedenfalls die Nutzungsrechte gemäß Ziffer 5.2 und 5.3 einräumen.

5.6 Miturheber

Sofern Angestellte oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Miturheber sind, sichert der Auftragnehmer zu, von jenen eine den vorstehenden Ziffern 5.1 und 5.2 jeweils entsprechende Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten erworben zu haben.

5.7 Rechte an Erfindungen

Der Auftraggeber ist vom Auftragnehmer so zu stellen, dass er eine bei der Durchführung der Leistungen entstandene Erfindung dauerhaft kostenfrei nutzen kann. Dazu räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, dauerhaftes, räumliches Nutzungsrecht ein, die Erfindung bzw. den Anteil des Auftragnehmers an der gemeinschaftlichen Erfindung zu nutzen, soweit dies zur Nutzung der vom Auftragnehmer für den Auftraggeber erstellten Leistungen erforderlich ist. Dies umfasst insbesondere das Recht zur Vervielfältigung. Die Herstellung von Kopien der Erfindung sowie die Bearbeitung oder Änderung ist zulässig, soweit dies zur Nutzung der Leistungen erforderlich ist. Diese Nutzungsrechte können durch nach § 15 AktG verbundene Konzernunternehmen oder durch Dritte allein für Zwecke des Auftraggebers und der Konzernunternehmen ausgeübt werden. Dies gilt auch für das Recht des Auftraggebers zur Übertragung der

Nutzungsrechte an Konzernunternehmen und an Dritte.

5.8 Fortgeltung

Von einer Kündigung des Vertrags bleiben gewährte Unterlizenzen oder eingeräumte weitere Nutzungsrechte unberührt.

(6) Allgemeine Leistungsstörungen und Verzug

Schriftlich vereinbarte Termine und Lieferfristen sind verbindlich. Ein drohender Verzug ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

(7) Sonstiges

7.1 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB-IT unwirksam sein, nicht durchsetzbar sein oder werden oder Lücken enthalten, so bleiben die übrigen Regelungen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmungen durch solche wirksamen Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck sowie dem Willen der Parteien am nächsten kommen.

7.2 Schriftformerfordernis

Von den schriftlichen Verträgen abweichende oder darüber hinausgehende Vereinbarungen der Parteien bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Der Auftraggeber nimmt Angebote des Auftragnehmers nur ausdrücklich und schriftlich an; ein Schweigen darauf gilt nicht als Annahme. Die Schriftform im Sinne dieser Allgemeinen Bestimmungen ist nur durch postalische Übermittlung einer unterzeichneten Erklärung im Original oder durch Fax gewahrt. Daneben genügt ausschließlich die Übermittlung von Dokumenten über ein spezielles System des Auftraggebers (bspw. eDocs), falls ein solches vom Auftraggeber angeboten und vom Auftragnehmer genutzt wird, der Schriftform. Die Schriftform kann darüber hinaus nicht, insbesondere nicht durch elektronische Form oder Textform, gewahrt werden.

Stand Oktober 2018